



Personalamt des Kantons Zürich
Rechtsabteilung
Walcheplatz 1
8090 Zürich

Per E-Mail: recht@pa.zh.ch

Zürich, 16. April 2013

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur Nachführung des Personalgesetzes im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gut-Winterberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir erlauben uns im ersten Teil einen grundsätzlichen Einwand und gehen in einem zweiten Teil auf einzelne Paragraphen ein.

Die SP begrüsst es nicht, dass die Revision im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der BVK auf den 1. Januar 2014 zum Anlass für einen Abbau von Rechten genommen wird. Mit der Verselbstständigung der BVK wird gemäss Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (ZR177.201.1) das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (ZR 177.201) aufgehoben. Damit entfällt die Kompetenz des Kantonsrates nach § 5 des Gesetzes über die Versicherungskasse, die Statuten der Versicherungskasse zu genehmigen, in welchen die wesentlichen Rechte der Versicherten geregelt sind wie Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenleistungen (Ehegattenrenten, Partnerrenten, Kinderrenten), Umwandlungssatz, Überbrückungszuschüsse usw. Einige dieser grundlegenden Eckdaten für die berufliche Altersversicherung des Staatspersonals werden in Zukunft im BVK-Reglement, aber auch im Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse geregelt sein. Art. 11 Abs. 3bis BVG schreibt vor, dass die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen hat.

§ 6a, Abs. 2: Der Regierungsrat soll zwar ermächtigt sein, den Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung abzuschliessen. Derselbe bedarf indes gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG der Zustimmung der Mitarbeitenden. Die SP schlägt folgende Ergänzung von § 6a Abs. 2 vor: «Dieser bedarf der Zustimmung der vom Staat anerkannten Personalverbände».

§ 6a. Abs. 3:

Die SP des Kantons Zürich hält die exklusive Kompetenz beim Regierungsrat über den Entscheid, bestimmte Kategorien des kantonalen Personals bei anderen Vorsorgeeinrichtungen zu versichern, für

problematisch. Diese Kompetenz widerspricht dem Geist der Mitentscheidungs- bzw. Mitspracheregelung im BVG respektive im Mitwirkungsgesetz. Zur Wahrung der Interessen sämtlicher Kantonsangestellten verlangt die SP ein Mitentscheidungsrecht des Personals und schlägt folgende Ergänzung von Art. 6a. 3 vor: «Der Regierungsrat kann bestimmte Kategorien des Staatspersonals bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern. Dies setzt das Einverständnis der Personalverbände voraus, die gemäss Art. 47.2 anerkannt sind».

§ 6b. Abs. 1

Die SP begrüsst, dass die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge, der Überbrückungszuschüsse und allfälliger Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitnehmern und dem Staat im Gesetz festgelegt werden, und dass gesetzlich verankert wird, dass der Staat die Ergänzung des Sparguthabens bei einer Entlassung altershalber übernimmt. Allerdings gibt es zahlreiche weitere Eckwerte, bei welchen – wie oben erwähnt – das Mitspracherecht des Personals gesetzlich verankert werden muss (vgl. vorgeschlagene Ergänzung zu § 6a).

Zudem stimmt die Feststellung unter § 6b 1 b., dass der Staat mindestens fünf Siebtel der Sanierungsbeiträge trägt, allein unter Ausklammerung der Minderverzinsung zu Lasten der BVK-Versicherten. Dieser vorgeschlagene Absatz zeichnet demnach ein verzerrtes Bild und nährt die Neiddebatte auf Kosten der öffentlichen Angestellten. Diese tragen unter Einbezug der Minderverzinsung ihrer Alterssparguthaben, je nachdem wie hoch die Unterdeckung gemäss 70 c des BVK-Vorsorgereglements ist, zwischen 35% bis 50% der Sanierungslasten. Somit tragen die BVK-Versicherten – obschon sie bis anhin keinerlei Einfluss auf den Kurs der BVK hatten – weit höhere Sanierungslasten als die Versicherten anderer Pensionskassen, wo die Arbeitgeber durchschnittlich 87% der Sanierungslasten tragen (vgl. Pensionskassenstatistik 2009 des Bundesamtes für Statistik BFS und beigelegte Grafik des vpod). Diese Fakten müssten im vorgeschlagenen Artikel berücksichtigt werden. Wird dieser Artikel nicht entsprechend angepasst, so können die Angestellten durchaus auch einen entsprechenden Rechtsanspruch gegenüber dem Kanton einfordern, dass dieser tatsächlich fünf Siebtel der Sanierungslasten trägt.

Mit Aufhebung des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal, entfällt § 7 dieses Gesetzes, welcher lautet: «Den ehemaligen Angestellten und ihren Hinterbliebenen, die vom Staat oder aus einer von ihm unterstützten Versicherungskasse Renten oder Ruhegehälter beziehen, können mit Beschluss des Kantonsrates zu Lasten der Staatskasse Teuerungszulagen ausgerichtet werden». Eine entsprechende Bestimmung ist in das Personalgesetz als § 6b Abs. 2 aufzunehmen.

§ 24b.

Die SP ist der Meinung, dass durch diese Bestimmung die Situation der öffentlichen Angestellten entscheidend verschlechtert wird. Nach der neu vorgeschlagenen Bestimmung setzt die Entlassung altershalber eine Kündigung des Staates voraus, welche nur unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. des Personalgesetzes erfolgen kann. Da die Kündigung gemäss § 24b Abs. 1 lit. b nicht auf einem Verschulden des bzw. der Angestellten beruhen darf, kommt gemäss dem neu vorgeschlagenen Art. 24b für eine Entlassung altershalber faktisch nur eine Kündigung wegen Umstrukturierung bzw. Aufhebung von Stellen in Frage (Art. 18 ff. Personalgesetz). Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 10 der Statuten der Versicherungskasse des Staatspersonals, wonach eine Entlassung altershalber dann möglich ist, wenn «sachliche Gründe dies rechtfertigen», m.a.W. eine 100%-ige oder teilweise Entlassung altershalber ist gemäss Statuten auch möglich bei reduzierter Leistungsfähigkeit eines älteren Mitarbeiters bzw. einer älteren Mitarbeiterin oder bei frühzeitiger Einstellung eines Nachfolgers im Amt u.ä.m. Art. 24b ist in Übereinstimmung mit § 10 der Statuten wie folgt zu formulieren: wenn a) das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst wird.

§ 24c.

Die SP haltet den Automatismus, dass ein Arbeitsverhältnis bei Erreichen des 65. Altersjahr, bzw. für ProfessorInnen an Universitäten, Dozierende an Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittel- und

Berufsschulen auf das Ende des Semesters, für fragwürdig. Das kommt einer eigentlichen Altersguillotine gleich. Diese neue Bestimmung steht im Widerspruch zu § 10 d. 1 des BVK-Vorsorgereglements sowie vom Obligationenrecht (siehe dazu Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, «Arbeitsvertrag», S. 596, N4).

Dieser Vorschlag widerspricht auch Art. 14 des BVK-Vorsorgereglements, nach dem Spargutschriften bis zum 70. Altersjahr möglich sind.

Die SP ist der Meinung, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem Erreichen des 70. Altersjahr die Kündigung des Angestellten, die Kündigung des Arbeitgebers oder ein gegenseitiges Einverständnis gemäss bestehendem Personalgesetz voraussetzt, wobei allenfalls gemäss § 26 Abfindungen ab Erreichen des 65. Altersjahrs ausgenommen werden können, und entsprechend § 26 3 Personalgesetz ergänzt wird.

Wir halten auch die Einführung einer zwingenden Befristung sämtlicher Arbeitsverhältnisse, die über das 65. Altersjahr hinaus dauern, für äusserst problematisch. Damit wird eine neue Personalkategorie mit weniger Rechten geschaffen.

Folgerichtig ist die SP für folgende Anpassung von § 24c. 1: «Das Arbeitsverhältnis endet auf das Ende des Monats, in welchem Angestellte das 70. Altersjahr vollenden.»

§ 24c. 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

§ 24b. Abs. 1c.

Diese neue Bestimmung ist eine Verschlechterung bisherigen Rechts. Unter der Berücksichtigung, dass der frühest mögliche Zeitpunkt der Entlassung altershalber bereits auf den 1. Januar 2011 von 55 Jahre auf 58 Jahre erhöht wurde, bedeutet diese vorgeschlagene Bestimmung eine weitere Verschlechterung. Sie will neu ausschliessen, dass mit einer Umwandlung einer Abgangsentschädigung in eine Anstellungsverlängerung das Alter von 55 bzw. 58 Jahren erreicht wird, um so die Voraussetzungen für eine Entlassung altershalber zu erfüllen. Die SP schlägt deshalb folgende Formulierung vor: «c. das Arbeitsverhältnis ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahrs endet, im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahrs. Eine befristete Anstellungsverlängerung nach Art. 26.6 PG wird mitberücksichtigt.»

§ 24b. Abs. 1e.

Bei diesem Vorschlag muss sichergestellt sein, dass eine Entlassung altershalber in zwei Teilschritten gemäss 10 a 2 der BVK-Statuten nach wie vor gewährleistet ist.

§ 55 Abs. 2.

Die SP ist einverstanden mit diesem neuen Absatz, jedoch nicht mit der Bemerkung, dass die BVK über eine Leistungsvereinbarung auch anderweitige vertrauensärztliche Untersuchungen durchführen kann, die nicht im Zusammenhang mit einer Berufsinvalidität stehen. Die SP ist schon heute aus datenschutzrechtlichen Gründen strikte dagegen, dass solche Untersuchungen ohne Einverständnis der Angestellten der BVK übertragen werden.

§ 51 VVO

Die SP hält das Festhalten der Mitbestimmungsrechte des Personals und seiner Verbände bei der Wahl einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge wie vorgeschlagen für ungenügend und unter § 51 VVO fehlplaziert. Es braucht nicht nur ein Verweis auf das Mitwirkungsgesetz, sondern vor allem auf Art. 11 Abs. 3bis BVG, wo das volle Mitentscheidungsrecht des Personals bei der Wahl einer Vorsorgeeinrichtung ausdrücklich festgehalten ist.

Die SP verlangt deshalb die oben unter § 6a verlangte Ergänzung, welche das Mitspracherecht des Personals bei der Wahl der Pensionskasse auf Gesetzesstufe verankert.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich

Daniel Frei
Präsident

Regula Götsch
Generalsekretärin

Beilage: Grafik des vpod über die Verteilung der BVK-Sanierungslasten Arbeitgeber/Personal